

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 36/19 (K 1)

des [...]

,

– Beschwerdeführer –

*wegen
des Beschlusses des OLG Naumburg vom 03.09.2019, Az.: 1 Ws 201/19*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 1. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden sowie die Richter des Landesverfassungsgerichts Dr. Eckert und Buchloh am 08.06.2020 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 26.03.2019, Az. 62 OWi 91/18, und den die Zulassung der Rechtsbeschwerde ablehnenden Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 03.09.2019, Az. 1 Ws 201/19. 1
- Er rügt die Verletzung von Art. 4 (Menschenwürde), Art. 5 (Handlungsfreiheit, Freiheit der Person), Art. 6 (Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung) sowie Art. 20 (Einschränkung von Grundrechten), die Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Gehör und eine willkürfreie Entscheidung unter Berufung auf Art. 7, 20, 83 der Landesverfassung sowie die Verletzung entsprechender Grundrechte nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch „Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ohne ausreichende rechtliche Grundlage wegen der Fertigung von Video- und Bildaufnahmen“ ohne seine Zustimmung. Hierbei rügt er eine Grundrechtsverletzung zu seinen Lasten sowie zu Lasten von zehn weiteren, nicht näher bezeichneten Bürgern des Landes Sachsen-Anhalt und beruft sich auf ein absolutes Beweisverwertungsverbot im Rahmen des angegriffenen Ordnungswidrigkeitenverfahrens. 2
- Er rügt, die dem Verfahren als Beweismittel zugrunde gelegten Messdaten seien bereits mangels Benennung im Bußgeldbescheid unzulässiger Weise verwertet und ihm nicht für eine sachverständige Untersuchung zur Verfügung gestellt worden; hierdurch sowie durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens (in seiner Auffassung nach unzureichender Zeit) sei sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden und in Verbindung mit der Begründung, es handele sich bei dem Messverfahren um ein standardisiertes Verfahren, liege Willkür und ein Gehörsverstoß. 3
- Die „nachträgliche“, verdeckte und weitere Personen betreffende Videoaufzeichnung stelle einen Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Zulassung der Videoaufzeichnung als Beweismittel ohne sachverständige Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit verstoße gegen Art. 6 der Landesverfassung. Er führt aus, für eine solche Videoaufzeichnung fehle es – insbesondere aufgrund der „beendeten“ Ordnungswidrigkeit – an der gesetzlichen Grundlage, jedenfalls an einer richterlichen Ermächtigung, und sie verstoße gegen das Übermaßverbot. Das angegriffene Urteil des Amtsgerichts Aschersleben, dem es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtslage fehle, sowie der angegriffene Nichtzulassungsbeschluss des OLG Naumburg, der keine eigene inhaltliche Begründung vorweise, hätten dies nicht berücksichtigt, weswegen die Entscheidungen unvertretbar seien. 4
- Darüber hinaus sei das (unter anderem auf die Ablehnung der Hinzuziehung des Landesdatenschutzbeauftragten gestützte) Ablehnungsgesuch den entscheidenden Richter am Amtsgericht betreffend willkürlich verworfen worden und er damit in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt (Bl. 186 d.A.). 5

- Von der Anhörung nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162) ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden. **6**
2. Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1 LVerfGG ist weitgehend zulässig (a.), jedoch als offensichtlich unbegründet (b.) zurückzuweisen. **7**
- a. Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **8**
- aa. Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt, jedoch begründen seine Ausführungen diese Befugnis nur teilweise. **9**
- aaa. Soweit die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers als Verfassungsbeschwerde zugunsten weiterer Personen verstanden werden soll, ist diese gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1 LVerfGG unzulässig, weil es insoweit an der persönlichen Betroffenheit des Beschwerdeführers und damit an seiner Beschwerdebefugnis fehlt. Eine Popularklage sieht die Landesverfassung nicht vor. **10**
- bbb. Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt weiter, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichts Aschersleben in der Fassung der Nichtzulassungsentscheidung des Oberlandesgerichts über den dem Verfahren zugrundeliegenden Bußgeldbescheid vom 05.04.2018 unmittelbar in seinen durch die Landesverfassung gewährten Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **11**
- Danach untauglich zur Begründung der Beschwerdebefugnis ist die Berufung auf Vorschriften des Grundgesetzes oder der EMRK. Das Landesverfassungsgericht ist zur Entscheidung ausschließlich am Maßstab der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt berufen. Eine Verfassungsbeschwerde, die auf maßstabsfremde Normen gestützt wird, ist daher insoweit schon mangels Beschwerdebefugnis unzulässig. **12**
- Beachtlich sind allein die vom Beschwerdeführer gemäß § 49 LVerfGG geltend gemachten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und staatsbürgerlichen Rechte der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Aus diesen bezeichnet der Beschwerdeführer zulässig Art. 4 (Menschenwürde), Art. 5 (Handlungsfreiheit, Freiheit der Person), Art. 6 (Datenschutz) sowie Art. 20 („Einschränkung von Grundrechten“), die Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Gehör und eine willkürfreie Entscheidung unter Berufung auf Art. 7, 20, 83 LVerf. **13**
- ccc. Nach § 47 Abs. 1 LVerfGG ist die Prüfungskompetenz des Landesverfassungsgerichts auf eine Verletzung der Grundrechte, der grundrechtsgleichen Rechte und der staatsbürgerlichen Rechte begrenzt, d. h. das Landesverfassungsgericht ist nicht **14**

befugt, eine umfassende Prüfung gerichtlicher Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit durchzuführen. Deshalb kann eine Entscheidung nicht mit der Begründung angefochten werden, sie sei wegen der falschen Anwendung einfachen Rechts unrichtig; das Landesverfassungsgericht prüft nur eine Verletzung von Verfassungsrecht. Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung einfachen Rechts und seine Anwendung auf den Einzelfall (Subsumtion) sind der Nachprüfung durch das Landesverfassungsgericht entzogen. Das Landesverfassungsgericht hat die Anwendung des Prozessrechts also nicht in jeder Hinsicht auf Richtigkeit zu prüfen, sondern nur im Hinblick auf spezifisch verfassungsrechtliche Anforderungen.

Die Ablehnung der Zulassung der Rechtsbeschwerde kann den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz unter anderem durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügende Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe des § 80 Abs. 1, 2 OWiG verletzen (vgl. zu Revisionszulassungsgründen LVerfG, Beschl. v. 26.11.2019 – LVG 16/19 [K 3] – mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 09.06.2016 – 1 BvR 2453/12 –, Rn. 14 zu § 124 VwGO m. w. N.).

15

Soweit der Vortrag des Beschwerdeführers dahingehend verstanden wird, dass die Zulassungsgründe willkürlich verneint worden seien, muss er zur Begründung der Beschwerdebefugnis geltend machen können, dass die Entscheidung unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Dazu muss er schlüssig darlegen, inwiefern die Entscheidung – über die fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts hinaus – ganz und gar unverständlich erscheine und das Recht in einer Weise falsch anwende, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum überschreitet (LVerfG, Beschl. v. 06.05.2019 – LVG 3/19 (K3) –, Rn. 13 mit Verweis auf VerfG Brandenburg, Beschl. v. 17.02.2000 – 39/99 –), insbesondere, indem sie eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder den Inhalt einer Norm krass missdeutet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.11.1992 – 1 BvR 1243/88 – [BVerfGE 87, 273], Rn. 16).

16

aaaa. Zur Begründung der Beschwerdebefugnis genügt der Vortrag des Beschwerdeführers, soweit er das Fehlen einer ausreichenden Eingriffsgrundlage zur Datenerhebung rügt. Insoweit setzt er sich zwar nicht mit den Ausführungen des Amtsgerichts zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auseinander, verweist jedoch auf Inhalt und Umfang von Polizei- und Strafgesetzen, so dass aus seinem Vortrag seine Position, das Amtsgericht und hieran anknüpfend das Oberlandesgericht verkenne die Notwendigkeit einer (über das BDSG hinausgehenden) Eingriffsgrundlage im entsprechenden Polizei- und Ordnungs- bzw. Strafprozessrecht, deutlich wird und seine Ausführungen diesbezüglich dem Begründungserfordernis nach § 49 LVerfGG zur Beschwerdebefugnis noch genügen.

17

bbbb. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, die „Revision“ (bzw. Rechtsbeschwerde) hätte zugelassen werden müssen, weil aufgrund seines Ablehnungsgesuchs nicht der gesetzliche Richter entschieden hätte, ist seine abweichende Rechtsauffassung zur Berücksichtigungsfähigkeit der „Grundrechte der zehn anderen unbeteiligten Personen“ nicht geeignet, die Ablehnungsentscheidung als auf sachfremden Er-

18

wägungen beruhend und daher auch die im Rechtsbeschwerdeverfahren ergangene Entscheidung willkürlich erscheinen zu lassen. Vielmehr erscheint die seinerseits zitierte Begründung des Direktors des Amtsgerichts über das Ablehnungsgesuch (eine nachteilige richterliche Entscheidung stütze keinen Ablehnungsgrund, eklatante offensichtliche den Betroffenen verletzende Verfahrensrechtsverstöße seien nicht ersichtlich) nachvollziehbar. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dieser habe „den Kern der Ablehnung“ (...) „verkannt“, lässt sich mit seiner redundant dargelegten Rechtsauffassung begründen, verfängt aber nach verfassungsrechtlich relevanten Maßstäben nicht. Zum einen setzt er sich inhaltlich nicht mit der Entscheidung über die Ablehnung auseinander; zum anderen liefert er über seine vorzitierte Wertung („Kern der Ablehnung verkannt“) hinaus keine objektiven Anhaltspunkte für eine *zwingend* andere Beurteilung. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind insoweit nicht geeignet, den Vorwurf eines Verstoßes gegen das Gebot des fairen Verfahrens durch Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (das er darüber hinaus nicht weiter konkretisiert, insbesondere hierzu kein Verfahrensgrundrecht zitiert) im Sinne des § 49 LVerfGG zu begründen.

cccc. Soweit der Beschwerdeführer rügt, sein Anspruch auf materielle Beweisteilnahme – und damit auf ein faires Verfahren – sei dadurch verletzt, dass ihm Messdaten nicht zugänglich gemacht worden seien, kann er keinen Grundrechtsverstoß belastbar darlegen. Denn Messdaten können nur herausgegeben werden, wenn sie existieren. Anders als im vom Beschwerdeführer zitierten Beschluss des VerfGH Saarland (s. o.) existierten nach Feststellung des Amtsgerichts keine Messdaten über das bei der Akte befindliche und dem Beschwerdeführer zugängliche Video hinaus, so dass eine Wissensparität nach den – bereits vor der Hauptverhandlung durch das Amtsgericht mitgeteilten Feststellungen – bestand. Dieser kommunizierten Begründung tritt der Beschwerdeführer nicht substantiell entgegen, sondern zitiert lediglich seine ursprüngliche Antragsbegründung, dass „dieser Antrag (...) trotz des Hinweises des Gerichtes, dass entsprechende Daten nicht existieren aufrechterhalten“ werde, weil „es keine Feststellung gibt, wie die Messung zustande gekommen ist, ein Messprotokoll liegt nicht vor“. Wegen der nicht erfolgten Herausgabe der angeblich existierenden Daten hätte er zudem zur Wahrung seiner Rechte auch unter dem Aspekt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Unterbrechung oder Aussetzung gem. § 238 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG stellen können und müssen (zu diesem Erfordernis vgl. VerfGH Saarbrücken a. a. O. Rn. 38). Dies ist weder dem Protokoll zu entnehmen, noch hat er hierzu vorgetragen, so dass er bereits die Möglichkeiten der einschlägigen Verfahrensordnung nicht ausgeschöpft hat.

19

dddd. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Beweismittel seien im Bußgeldbescheid nicht hinreichend angegeben gewesen („ProVida“), ist angesichts der vom Amtsgericht zur Begründung in Bezug genommenen (gängigen) Kommentierung des § 66 Abs. 1 Nr. 4 OWiG und der vertieften Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Rüge auch im Hinblick auf bei der Akte befindliche Beweisstücke sowie bereits ergangener Rechtsprechung zur Frage der Rechtsfolgen bei nicht hinreichender Bezeichnung der Beweismittel (vgl. Kurz, in: Karlsruher Kommentar zum

20

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Aufl. 2018, § 66, Rn. 45 m. w. N. zur Wirksamkeit des Bußgeldbescheids sowie zum fehlenden Vertrauenstatbestand, das Gericht dürfe nur die im Bußgeldbescheid angegebenen Beweise erheben) ebenfalls nicht ersichtlich, weswegen die Ausführungen des Amtsgerichts insoweit unvertretbar sein sollen. Bewertungen, „der Bußgeldrichter agiert kreativ und ergänzt nach Belieben Beweismittel“, sind angesichts der dezidierten Begründung des Amtsgerichts nicht geeignet, Unvertretbarkeit zu begründen. Darüber hinaus hätte der Beschwerdeführer zur Wahrung seiner Rechte Aussetzung zur Erkundigung beantragen können und müssen, § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 246 Abs. 2 StPO, wozu Vortrag und Protokoll schweigen.

eeee. Schlicht falsch ist die Behauptung des Beschwerdeführers, das Amtsgericht hätte „keinen Beweis erhoben außer Augenscheinnahme des Messvideos“ (S. 3 der Beschwerdeschrift), denn ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls hat es zudem die Polizeibeamten als Zeugen vernommen. Auch die bloße Ablehnung der Bewertung des Amtsgerichts, es handele sich um ein standardisiertes Verfahren, genügt angesichts der zur Begründung (im Übrigen offenkundig nur exemplarisch) zitierten Rechtsprechung nicht, Willkür darzulegen.

21

ffff. Ebenso wenig macht der Beschwerdeführer ausreichend geltend, durch die behaupteten Rahmenbedingungen des Selbstleseverfahrens (tatsächlich nicht genügend Zeit eingeräumt) in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt zu sein. Führt die Entscheidung über das Selbstleseverfahren zu einem faktischen Ausschluss der Möglichkeit zur Kenntnisnahme beweisrelevanter Urkunden, kann dies einen entsprechenden Grundrechtsverstoß begründen. Der Beschwerdeführer behauptet, es hätte lediglich ein Zeitraum von 2 bzw. 3 Minuten zur Verfügung gestanden. Obgleich sich hierfür keine Anhaltspunkte im Protokoll finden, steht dies einer möglichen (Grund)Rechtsverletzung zunächst nicht entgegen. Allerdings hätte er dies zur Wahrung seiner Rechte im fachgerichtlichen Verfahren gemäß § 238 Abs. 2 StPO beanstanden müssen, was weder laut Protokoll noch seinem Vortrag nach erfolgt ist. Damit kann er sich bereits revisionsrechtlich nicht mehr auf diese Rüge berufen (vgl. BGH, Beschl. v. 23.05.2012 – 1 Str 208/12 – Rn. 10 ff.; OLG Frankfurt, Beschl. v. 20.12.2017 – 1 Ss 174/17 –). Sie konnte daher schon in der angegriffenen Endentscheidung des Oberlandesgerichts keine Berücksichtigung finden und ist somit nicht geeignet, die erhobene Verfassungsbeschwerde zu begründen. Denn die angegriffene Endentscheidung durch das Oberlandesgericht kann insoweit nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, wenn der Beschwerdeführer mit seiner Rüge bereits ausgeschlossen war.

22

gggg. Der Beschwerdeführer spezifiziert die behaupteten Grundrechtsverletzungen aus Art. 5 und 4 LVerf nicht näher. Inhaltlich kann eine über den geltend gemachten Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens hinausgehende Rüge nicht festgestellt werden; eine etwaige Grundrechtsverletzung ist von dieser Rüge umfasst.

23

hhhh. Ebenso sind die Rügen der Verletzung rechtlichen Gehörs und des Art. 6 der LVerf inhaltlich von der Rüge des Verstoßes gegen ein faires Verfahren umfasst und zielen nicht auf weitergehenden Grundrechtsschutz bzw. enthalten keinen weiterge-

24

henden Vorwurf. Insbesondere soweit sich der Beschwerdeführer auf die Verletzung rechtlichen Gehörs beruft, wendet er sich gegen das amtsgerichtliche Urteil und nicht gegen einen (separaten) Gehörsverstoß durch das Oberlandesgericht. Die (bloße) Nichtbehebung eines Gehörsverstoßes der Vorinstanz („perpetuierter Gehörsverstoß“, vgl. zum Begriff VerfGH Saarland, Beschl. v. 27.04.2018 – Lv 1/18 –, Rn. 22, juris) begründet keinen eigenständigen Gehörsverstoß, sondern geht in der Rüge zur Willkürlichkeit der (End-)entscheidung auf.

Soweit er sich insoweit auf die Verletzung seines Anspruchs auf ein faires Verfahren durch Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (durch das Amtsgericht) beruft, lässt sich aus dem Gesamtzusammenhang erschließen, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Beiladung des Landesdatenschutzbeauftragten und seinen Beweisantrag zur Einholung eines Sachverständigengutachtens als unerhört rügt. Der Beschwerdeführer kann jedoch nicht mit Erfolg geltend machen, in seinem Anspruch auf ein faires Verfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 21 Abs. 4 LVerf) verletzt zu sein. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, die Rechtsbeschwerde auch diesbezüglich allein unter Verweis auf die Begründung der Vorinstanz nicht zuzulassen, ist auch insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Grundrecht aus Art. 21 Abs. 4 LVerf garantiert den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, dass das Gericht die vorgetragenen tatsächlichen und rechtlichen Argumente der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht (vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 31.05.2017 – 174/15 –, Rn. 23, juris, m. w. N. zu Art. 15 Abs. 1 Verfassung von Berlin). Allerdings sind die Gerichte grundsätzlich nicht verpflichtet, in den Gründen der Entscheidung auf jedes einzelne Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich einzugehen und sich in einer bestimmten Weise mit ihm auseinanderzusetzen (VerfGH Berlin a. a. O.). Hat das Gericht die Äußerungen von Beteiligten entgegengenommen, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie von ihm zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung gewürdigt worden sind (LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 26.11.2019 – 16/19 [K3] –; BayVerfGH, Entscheidung v. 13.07.2010 – Vf. 98-VI-09 –, Rn. 22, juris). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nur dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurde (LVerfG Sachsen-Anhalt, a. a. O.; VerfGH Berlin, a. a. O.; BayVerfGH, a. a. O.). Entgegen den ersten Ausführungen des Beschwerdeführers – und entsprechend seinem Vortrag auf S. 27 seiner Beschwerdeschrift – hat das Amtsgericht zu seinen Anträgen Stellung bezogen und in der Sache über sie entschieden, so dass ein Gehörsverstoß auszuschließen ist. Denn es hat zur Beiladungsfähigkeit ausgeführt und sich hierdurch zum Antrag auf Beiladung des Landesdatenschutzbeauftragten positioniert (Anl. 2 zum Protokoll v. 26.03.2019, Bl. 149 d. A.), und die Einholung eines Sachverständigengutachtens ausdrücklich abgelehnt (S. 9 des Urteils).

25

bb. Der Rechtsweg gemäß § 47 Abs. 2 LVerfGG ist erschöpft.

26

Der Beschwerdeführer war nicht gehalten – obwohl er sich auf die Verletzung rechtlichen Gehörs beruft –, eine Anhörungsrüge zur Erschöpfung des Rechtswegs gemäß § 47 Abs. 2 LVerfGG i. V. m. § 356a StPO, § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG oder aufgrund der

27

Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zu erheben. Denn die Prüfung des Rechtsmittelgerichts über den Zulassungsantrag, der die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs beinhaltete, umfasste auch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG die Prüfung der Versagung rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz und enthielt damit eine Bewertung der vorgebrachten und für die zweite Instanz lediglich wiederholten Rügen. Eine (weitergehende) Rüge der Gehörsverletzung durch das Oberlandesgericht enthält der Vortrag des Beschwerdeführers nicht. Eine gleichwohl hierauf gerichtete Anhörungsrüge wäre (mangels Vorwurfs der Gehörsverletzung durch das entscheidende Gericht) bereits unstatthaft (BVerfG, Beschl. v. 30.05.2008 – 1 BvR 27/08 – zur „sekundären Anhörungsrüge“), jedenfalls aber offensichtlich erfolglos.

b. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig, aber offensichtlich unbegründet. **28**

aa. Der Beschwerdeführer ist nicht in seinem Grundrecht auf ein faires Verfahren aus Art. 7, 20, 83 LVerf verletzt. **29**

aaa. Auf die vom Amtsgericht als Legitimationsgrundlage aufgeführten Ermächtigungsnormen geht der Beschwerdeführer in seiner Begründung nicht ein und stellt lediglich seine entgegenstehende Rechtsauffassung dar, ohne sich mit der Begründung des Amtsgerichts insbesondere zu §§ 3 und 4 BDSG (S. 4 des Urteils) auseinanderzusetzen. Er benennt auch keine entgegenstehenden Rechtssätze, die einer Anwendung der vorzitierten Normen entgegenstünden. Das Amtsgericht setzt sich eingehend mit dem vom Beschwerdeführer gerügten Eingriff in sein informationelles Selbstbestimmungsrecht durch das Fortsetzen der Videoaufnahme auseinander und sieht in seiner angefochtenen Entscheidung die Notwendigkeit der fortlaufenden Aufnahme zur sicheren Nachweisführung für die begangene (und damit abgeschlossene) Ordnungswidrigkeit und damit als Ergänzung der Ermächtigung für die Messung zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit. Das Ergebnis ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere da aus ex-ante-Sicht – wie auch das Amtsgericht ausführt – nicht vorhersehbar ist, inwieweit die Identitätsfeststellung durch persönlichen Kontakt und Aussagebereitschaft des Beschuldigten gewährleistet ist. Die Begründung des Beschwerdeführers, sein kooperatives Verhalten hätte der Identitätsfeststellung genügt, lässt sich allenfalls ex post derart beurteilen und ist nicht geeignet, die Begründung des Amtsgerichts als willkürlich und auf sachfremden Erwägungen beruhend zu bewerten. **30**

Der Beschwerdeführer verhält sich auch nicht zu den Ausführungen des Amtsgerichts hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der Interessen Unbeteiligter („10 weitere Personen“), sondern wiederholt lediglich mehrfach seine entgegenstehende Rechtsauffassung. **31**

aaaa. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist – wie das Amtsgericht bereits zurecht ausführt – nicht schrankenlos gewährt. Das Bundesdatenschutzgesetz, auf das das Amtsgericht Bezug nimmt, lässt Eingriffe zugunsten der Strafverfolgung durch öffentliche Stellen – hier die Polizei – zu. Dass das Amtsgericht insoweit die zitierten Normen krass missdeutet, ist nicht ersichtlich. Auch begründet der Be- **32**

schwerdeführer nicht weiter, weswegen eine weitere Eingriffsgrundlage erforderlich sein könnte. Die Normen beziehen sich bereits dem Wortlaut nach auf „zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderliche“ datenschutzrelevante Handlungen und bilden daher eine Ergänzung auch zu den polizei-, ordnungs- und strafrechtlichen Handlungsermächtigungen.

33

bbbb. Auch die Anwendung der Normen im konkreten Fall ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit sind die Ausführungen des Amtsgerichts, die Identifizierung einer an einer Ordnungswidrigkeit beteiligten Person und Sicherstellung der Nachweisbarkeit legitimiere eine solche Datenerhebung im öffentlichen Raum, jedenfalls überwiege das Strafverfolgungsinteresse das Interesse der unbeteiligten Personen, uneingeschränkt nachvollziehbar.

bbb. Auch die gerichtlichen (Hilfs-)Erwägungen zur Trennung von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot unter Berücksichtigung der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung (S. 5 des Urteils) stellt er nicht substantziell in Abrede. Dass er eine abweichende Rechtsauffassung vertritt und äußert, genügt nicht, um Willkür zu begründen.

34

ccc. Es ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, dass das angegriffene Urteil des Amtsgerichts auf sachfremden Erwägungen beruht. Vielmehr lassen Begründungsaufbau und -tiefe eine eingehende Befassung mit den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen erkennen.

35

bb. Ein Verstoß gegen die Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte des Beschwerdeführers ist daher nicht gegeben.

36

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

37

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

38

III.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG.

39

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

40

Franzkowiak

Dr. Eckert

Buchloh